

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Diözesanverband Magdeburg

Diözesanordnung des Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend
BDKJ-Diözesanverband Magdeburg

Geschäftsordnung des BDKJ im Bistum
Magdeburg

Diözesanordnung

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Magdeburg BDKJ-Diözesanverband Magdeburg

Die Diözesanordnung ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die besonderen Verhältnisse im Bistum Magdeburg. Der Kirchliche Jugendplan (in der Fassung vom 01.05.1992) des Bistums Magdeburg ist besondere Grundlage und wird in allen allgemeinen Aussagen zur Konzeption kirchlicher Jugendarbeit anerkannt und vertreten.

1. Name

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend führt im Bistum Magdeburg den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg“.

2. Zweck

Er ist als Dachverband der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des BDKJ im Bistum Magdeburg (DJK, DPSG, Don Bosco LIVE, KJG, Kolpingjugend, KSJ, Malteser-Jugend und der Dekanatsverbände.

3. Organe

Die Organe des Diözesanverbandes des BDKJ im Bistum Magdeburg sind

- die Diözesanversammlung
- die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände
- die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände
- der Diözesanvorstand

3.1 Die Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes des BDKJ. Ihr obliegen grundlegende Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes. Dazu gehören

- die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes (gern. Ziff. 6. Abs. 1 der Bundesordnung)
- die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben
- die Wahl des Diözesanvorstandes sowie die Wahl der Delegierten des Trägerwerkes des BDKJ-Diözesanverbandes Magdeburg e.V.
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes und die Entlastung des Diözesanvorstandes
- die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ und an den Katholikenrat im Bistum Magdeburg
- die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik
- die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes
- die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen

3.2 Zusammensetzung der BDKJ-Diözesanversammlung

3.2.1 Stimmberechtigte Delegierte der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- 20 Delegierte der Mitgliedsverbände
- 20 Delegierte der Dekanatsverbände
- 4 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Die Konferenz der Mitgliedsverbände legt die Verteilung der 20 Stimmen der Mitgliedsverbände fest.

Die Dekanatsverbände erhalten je zwei Stimmen, sofern sie nach §5 gegründet und anerkannt sind, so dass sich insgesamt ebenfalls 20 Stimmen ergeben.

3.2.2 Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- der Bischof von Magdeburg
- die LeiterInnen der BDKJ-Landesstellen Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg
- die ReferentInnen des Jugendseelsorgeamtes
- die RegionaljugendreferentInnen im Bistum Magdeburg
- der Bundesvorstand des BDKJ
- ein/e VertreterIn des Förderverein Waldhaus Dubro e.V.
- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstands
- die ReferentInnen des BDKJ-Diözesanverbandes Magdeburg

3.2.3 Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes Magdeburg ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge auf Abwahl des BDKJ-Präses sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof von Magdeburg zur Stellungnahme zuzuleiten. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten, bei Satzungsänderungen die Mehrheit von 2/3 und bei Auflösung des Diözesanverbandes Magdeburg die Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Die Diözesanordnung bedarf der Zustimmung des Bischofs von Magdeburg und des Bundesvorstandes des BDKJ, der im Einvernehmen mit dem Sitzungsausschuss entscheidet.

3.3 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

Die Aufgaben der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen, sowie die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung. Ferner berät sie die Diözesanversammlung bei der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden des BDKJ-Diözesanverbandes. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind

- zwei Delegierte jedes Mitgliedsverbandes
- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

Beratende Mitglieder sind der Bischof von Magdeburg, die ReferentInnen des Jugendseelsorgeamtes, die ReferentInnen des BDKJ-Diözesanverbandes und die RegionaljugendreferentInnen im Bistum Magdeburg.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet, sie tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitgliedsverbände verlangen.

3.4 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen. Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird vom BDKJ-Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Dekanatsverbände verlangen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind

- je zwei stimmberechtigte Delegierte der nach §5 gegründeten und anerkannten Dekanatsverbände
- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

Beratende Mitglieder sind der Bischof von Magdeburg, die ReferentInnen des Jugendseelsorgeamtes, die RegionaljugendreferentInnen im Bistum Magdeburg, die ReferentInnen des BDKJ-Diözesanverbandes und die Dekanatsjugendseelsorger, in deren Dekanat ein BDKJ-Dekanatsverband arbeitet.

3.5 Der Diözesanvorstand

3.5.1 Aufgaben und Zusammensetzung

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ im Bistum Magdeburg, seine Einrichtungen, Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und den Dekanatsverbänden
- die Leitung der BDKJ-Landesstelle Sachsen-Anhalt, die gleichzeitig Diözesanstelle ist
- die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Brandenburg und Sachsen
- die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des BDKJ im Bistum Magdeburg und im Bundesgebiet
- die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes Magdeburg im BDKJ-Bundesverband
- die Mitwirkung bei der Realisierung des Gesamtkonzeptes kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Magdeburg
- die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat

Der Diözesanvorstand setzt sich wie folgt zusammen

- ein BDKJ-Präses
- ein männlicher Vorsitzender
- eine Geistliche Leiterin
- eine weibliche Vorsitzende

3.5.2 Wahl des Diözesanvorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Zeit von zwei Jahren. Die Kandidatenliste für das Amt des BDKJ-Diözesanpräses soll im Einvernehmen zwischen Bischof und den zuständigen Gremien des BDKJ (Diözesanvorstand und/oder Wahlausschuss) aufgestellt werden. Wegen der besonderen pastoralen Situation in der Diaspora und auf Wunsch des Bischofs kandidiert in der Regel der amtierende Diözesanjugendseelsorger für das Amt des BDKJ-Diözesanpräses. Die Diözesanversammlung wählt aufgrund der Kandidatenliste den BDKJ-Diözesanpräses. Die Wahl wird durch den Bischof von Magdeburg bestätigt.

Die Kandidatinnenliste für die Wahl zur geistlichen Leiterin wird im Einvernehmen zwischen Bischof und den zuständigen Gremien des BDKJ (Diözesanvorstand und/oder Wahlausschuss) aufgestellt. Die Diözesanversammlung wählt aufgrund der Kandidatinnenliste die geistliche Leiterin. Die Wahl der geistlichen Leiterin wird durch den Bischof von Magdeburg bestätigt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt nach §16 der Geschäftsordnung (Wahlen).

4. Aufnahme von neuen Mitgliedsverbänden

Will eine Gruppierung, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehört, Mitgliedsverband des BDKJ im Bistum Magdeburg werden, so müssen bei der Antragstellung an die Diözesanversammlung folgende Voraussetzungen erfüllt sein

- dass er ein selbstständiger Jugendverband ist, dem Kinder und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen als Mitglieder angehören. Der Verband beschließt über seine Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsform in eigener Verantwortung. Er hat eine eigene Satzung, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien. Er verantwortet seine pädagogische Arbeit selbst und führt die Aus- und Fortbildung seiner Leitungskräfte und seiner Mitarbeiterinnen durch,
- dass er die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,
- dass er eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- dass er demokratische Strukturen nachweisen kann und eine eigene verantwortliche Leitung gewählt hat,
- dass er bereit ist, den Bundesbeitrag zu entrichten,
- dass er seit mindestens einem Jahr besteht,
- dass er mindestens 75 Mitglieder aus dem Einzugsbereich des Bistums Magdeburg hat,
- dass er in mindestens drei Städten bzw. Kreisen des Bistums Magdeburg arbeitet.
- Es können nur Gruppen aufgenommen werden, die keine inhaltliche Parallelität zu Mitgliedsverbänden des BDKJ-Diözesanverbandes im Bistum Magdeburg aufweisen.

Die Diözesanversammlung kann bis zur endgültigen Entscheidung über den Aufnahmeantrag einer Gruppierung diese für eine Übergangszeit als Gast aufnehmen (Übergangszeit max. zwei Jahre). Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitgliedsverband trifft die Diözesanversammlung. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss anrufen. Dieser entscheidet abschließend.

Den Ausschluss von Mitgliedsverbänden regelt die Bundesordnung. Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Kreisverbandes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Annahme nicht mehr erfüllen.

5. Die Dekanatsverbände

Haben sich in einem Dekanat des Bistums Magdeburg Delegierte zu einem BDKJ-Dekanatsverband zusammengeschlossen und eine verantwortliche Leitung gewählt, werden sie vom BDKJ-Diözesanvorstand als Dekanatsverband anerkannt, sofern sie sich eine Dekanatsordnung gegeben haben, die der Ordnung für BDKJ-Dekanatsverbände entspricht. Die Entscheidung trifft der BDKJ-Diözesanvorstand.

6. Die Diözesanstelle

Die Diözesanstelle des BDKJ im Bistum Magdeburg ist mit der Abteilung Jugendseelsorge in den Räumen des Bistums Magdeburg verbunden. ReferentInnen, SachbearbeiterInnen, SekretärInnen und Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes können in Personalunion im Bistum Magdeburg tätig sein. Der BDKJ-Präses ist in Personalunion Diözesanjugendseelsorger des Bistums Magdeburg.

7. Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des BDKJ-Diözesanverbandes im Bistum Magdeburg ist das „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverbandes Magdeburg e.V.“.

- Die Mitglieder dieses eingetragenen Vereins werden von der Diözesanversammlung gewählt.
- Die Mitgliedschaft wird für die Zeitdauer von zwei Jahren erworben.
- Die Vorstandsmitglieder des Diözesanverbandes sind geborene Mitglieder des Vorstandes des Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverbandes Magdeburg e.V.
- Die Beschlüsse über Satzung und Auflösung des Trägerwerkes bedürfen der Zustimmung der Diözesanversammlung.

8. Ergänzung zur Diözesanordnung

Die Diözesanordnung wird durch die Ordnung für BDKJ-Dekanatsverbände ergänzt. Diese Diözesanordnung wurde beschlossen auf der Diözesanversammlung vom 17-18. Juni 1994. Sie tritt in Kraft nach Zustimmung durch den Bischof von Magdeburg und dem BDKJ-Bundesvorstand.

Geschäftsordnung des BDKJ im Bistum Magdeburg **für seine Gremien, mit Ausnahme der Vorstände**

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Magdeburg.

§2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorläufig festgelegt.

§4 Vorbereitung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
2. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn beim Vorstand einzureichen.
3. Arbeitskreise des Diözesanverbandes leiten ihre Arbeitsergebnisse ebenfalls vier Wochen vor Beginn dem Diözesanvorstand zu.

§5 Einladung

1. Zur Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Spätestens zwei Wochen vor dem feststehenden Termin hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.
3. Die Diözesanversammlung kann auf die Ladungsfristen verzichten.

§6 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung außer dem Diözesanvorstand kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine Erklärung des zu vertretenden Mitglieds vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Stimmberechtigten ist nicht zulässig.

§7 Leitung und Protokollführung

1. Die Leitung und Protokollführung obliegt dem Diözesanvorstand
2. Er kann den Vorsitz und die Protokollführung ganz oder teilweise übertragen.

§8 Beginn der Beratung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge festzulegen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
3. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

§9 Ende der Beratung

1. Die Diözesanversammlung kann Beratungen vertagen oder beenden.
2. Die Abstimmung über den Schlusssantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlusssantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§10 Öffentlichkeit

1. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
3. Gästen kann Rederecht erteilt werden.

§11 Beratungsordnung

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Die Redezeit kann von dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
5. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
6. Gegen alle Maßnahmen des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - 1) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach formaler Gegenrede bzw. Anhören des Gegenredners se.foi-t abzustimmen.
4. Redner, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.
6. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§13 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder eine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§14 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die 1. Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Diözesanversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit von Mitgliedern angezweifelt werden.
3. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Der Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. In dieser Zeit ist die Diözesanversammlung beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

§15 Antrags- und Abstimmungsregeln

1. Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Sind die Enthaltungen größer als die JA- und NEIN-Stimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird neu beraten, oder der nächsten Diözesanversammlung erneut vorgelegt.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder mit Stimmkarte. Wenn ein Mitglied beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
6. Ist das Ergebnis nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
7. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende fest und verkündet es.
8. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§16 Wahlen

1. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
2. Zur Durchführung der Wahl wählt die Diözesanversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter eröffnet die Vorschlagsliste und gibt die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

3. Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personalbefragung statt. Sie kann unter Ausschluss der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden.
4. Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Sie erfolgt unter Abwesenheit aller Kandidatinnen und Kandidaten und ist nicht öffentlich.
5. Der Wahlleiter eröffnet die Wahl.
6. Die Wahl des Diözesanvorstandes wird für alle Positionen getrennt vorgenommen.
7. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung, Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen, Zusätze haben oder unleserlich sind, gelten als ungültig.
8. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
9. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, wird die Wahlhandlung wiederholt.
10. Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl schriftlich angefochten werden. In diesem Fall ist der im §41 der Bundesordnung des BDKJ genannte Schlichtungsausschuss anzurufen.

§17 Anfertigung des Protokolls

1. Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterzeichnet wird.
2. Das Protokoll enthält:
 - a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen
 - b) die Namen der schriftlich entschuldigter Mitglieder
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmung
 - e) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§18 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Verfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Einspruchsfrist. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss auf der Diözesanversammlung vom 03-05. Juli 1992 in Kraft.